

	ANLIEFERUNGSERKLÄRUNG FÜR BAUSCHUTT / BAUSCHUTTRECYCLING 2 0 1 8	
	Erddeponie Backnang-Steinbach (DK 0) Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Stand: 20.12.2017
		Version: 001 / HP

Auftrags-Nr.:	Blatt I
----------------------------	---------

1. Abfallerzeuger (Bauherr)		
..... Name, Vorname / Firma		
..... Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.		
..... PLZ Ort	
..... Tel. Nr. Ansprechpartner Fax-Nr.

2. Rechnungsempfänger (falls abweichend vom Abfallerzeuger)		
..... Name, Vorname / Firma		
..... Straße, Hausnummer Plz / Ort		
..... Tel. Nr. Ansprechpartner Fax-Nr.

3. Transporteur		
..... Name, Vorname / Firma		
..... Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.		
..... PLZ Ort	
..... Tel. Nr. Ansprechpartner Fax-Nr.

	ANLIEFERUNGSERKLÄRUNG FÜR BAUSCHUTT / BAUSCHUTTRECYCLING 2 0 1 8	
	Erddeponie Backnang-Steinbach (DK 0)	Stand: 20.12.2017
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Version: 001 / HP

Auftrags-Nr.:	Blatt II
---------------------	----------

4. Herkunft, Art und Menge des Bauschutts/Bauschuttrecyclingmaterials

Das angelieferte Material stammt aus:

- dem Bauvorhaben in: der stationären Bauschuttrecyclinganlage

 PLZ Ort, Straße, Hausnummer

- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass das angelieferte Material den Zuordnungskriterien für Deponieklasse 0 nach Anhang 3 DepV entspricht.
 Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass das angelieferte Material zum Deponiewegebau auf der Deponie eingebaut werden darf.

	Abfallschlüssel	Abfallart	Menge (ca.)	
			m ³	t
<input type="checkbox"/>	17 01 01	Beton		
<input type="checkbox"/>	17 01 02	Boden und Steine		
<input type="checkbox"/>	17 01 03	Ziegel		
<input type="checkbox"/>	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06 fallen		

<input type="checkbox"/>	Anlieferung in einer Fuhre	<input type="checkbox"/>	Anlieferung in mehreren Fuhren
--------------------------	----------------------------	--------------------------	--------------------------------

Geplanter Zeitraum für die Anlieferungen:

Die **Unterzeichneten** bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
 (Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**) (Ort, Datum, Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**)

	ANLIEFERUNGSERKLÄRUNG FÜR BAUSCHUTT / BAUSCHUTTRECYCLING 2 0 1 8	
	Erddeponie Backnang-Steinbach (DK 0)	Stand: 20.12.2017
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Version: 001 / HP

Auftrags-Nr.:	Blatt II b
----------------------------	------------

**Beiblatt Verwertungsprüfung zur Anlieferungserklärung für Bauschutt /
Bauschuttrecycling**

(auszufüllen bei Mengen > 3.000 Mg pro Bauvorhaben oder auf Anordnung des Deponiebetreibers)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung:
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnung der Verwerter, als separate Anlage). Geprüfte Verwertungswege: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: Begründung ggfs. Separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger/-Besitzer	Bei der Erstellung mitgewirkt
------------	---------------------------------------	-------------------------------

	ANLIEFERUNGSERKLÄRUNG FÜR BAUSCHUTT / BAUSCHUTTRECYCLING 2 0 1 8	
	Erddeponie Backnang-Steinbach (DK 0) Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	Stand: 20.12.2017
		Version: 001 / HP

Anmerkungen zu Blatt II b:

Die gesetzliche Grundlage für die Verwertungsprüfung im Rahmen der Grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV sind die § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG – „Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft“.

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, sind die Abfallerzeuger/-besitzer (nachfolgend Erzeuger) von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG, i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1)

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.